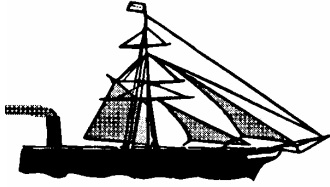


Prüfliste
für die Zwischenbesichtigung
zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe



Inhaltsverzeichnis

Seiten von - bis

Abkürzungsverzeichnis

3

Prüfliste (alle Fahrzeuggruppen)
Sicherheitsausrüstung, Seetüchtigkeit

4 bis 9

Prüfliste
Brandschutz/Fahrzeuggruppe A

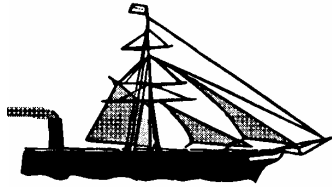
10 bis 13

Prüfliste
Brandschutz/Fahrzeuggruppe B

14 bis 19

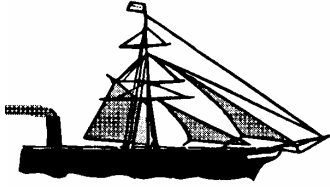
Prüfliste
Brandschutz/Fahrzeuggruppe C

20 bis 25



Abkürzungsverzeichnis

AufzV	Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
DampfKV	Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EU	Europäische Union
GSHW	Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V.
GMDSS	Weltweites Seenot- und Sicherheitsfunksystem (Global Maritime Distress and Safety System)
MARPOL 1973/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeres- verschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
KW	Kilowatt
RL	Richtlinie
SchSG	Schiffssicherheitsgesetz
SchSV	Schiffssicherheitsverordnung
See-BG	See-Berufsgenossenschaft
SOLAS 1974/88	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See geändert durch Protokoll von 1988



Prüfliste zur Zwischenbesichtigung
für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über
Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen
Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom
17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen.

Alle Fahrzeuggruppen

Bereiche

- **Sicherheitsausrüstung**
- **Seetüchtigkeit**

Schiffsname:

Eigner oder Betreiber:

Heimathafen:

US-Signal:

Rumpflänge:

Meter

Anzahl der Personen an Bord:

Im Sinne der Richtlinie ein Schiff der Fahrzeuggruppe*	A	B	C
--	----------	----------	----------

(* bitte ankreuzen)

Nein = 0	Ja = 1	Entfällt = 2
----------	--------	--------------

Den laufenden Nummern (lfd. Nr.) sind die Textziffern der Richtlinie/Anlagen (TZ RL/Anl.) gegenübergestellt.

Lfd. Nr

**TZ/Anl.
der RL**

1 Sicherheitsausrüstung

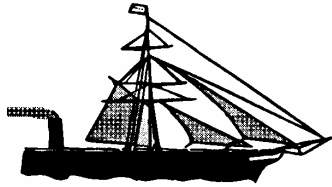
Anlage 1

2.1 Rettungsflöße*

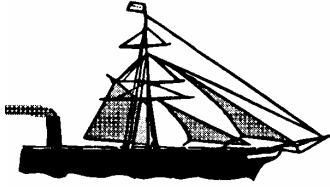
3

2.1.1 Aufblasbare Rettungsflöße* mit einem Gesamtfassungsvermögen zur Aufnahme aller an Bord befindlichen Personen sind vorhanden.

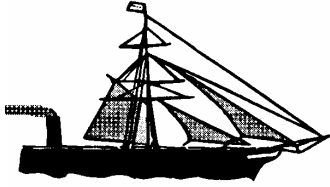
2.1.2 Die Rettungsflöße* sind so gelagert, daß sie frei aufschwimmen können.



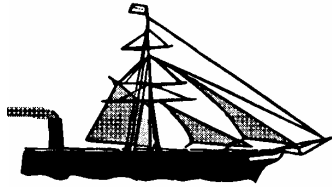
Lfd. Nr		TZ/Anl. der RL	
2.1.3	Die Zurrungen sind mit Wasserdruckauslösern versehen.		<input type="checkbox"/>
2.1.4	Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern bis zur weltweiten Fahrt		
	Zusätzlich sind Rettungsflöße* vorhanden, so daß ihr Gesamtfassungsvermögen ausreicht, um 200 v.H. aller an Bord befindlichen Personen aufzunehmen, wenn Rettungsflöße nicht schnell von einer Seite des Schiffes zur anderen befördert werden können.		<input type="checkbox"/>
2.2	<u>Boote, Bereitschaftsboote</u>	4	
2.2.1	Fahrzeuggruppen B und C/Wattfahrt Ein ausreichend motorisiertes Boot, das schnell und einfach zu Wasser gelassen werden kann, ist vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.2.2	Fahrzeuggruppen B und C Starre Boote sind mit Auftriebskörpern versehen.		<input type="checkbox"/>
2.2.3	Fahrzeuggruppen B und C Schlauchboote sind in mehrere Kammern unterteilt, die unabhängig voneinander aufgeblasen werden können.		<input type="checkbox"/>
2.2.4	Fahrzeuggruppen B und C Bei Verwendung von Außenbordmotoren sind separate Tanks gezurrt.		<input type="checkbox"/>
	2.2.5Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern Ein ausreichend motorisiertes Boot unter einer Aussetzvorrichtung ist vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.2.6	Fahrzeuggruppe C/Weltweite Fahrt Bereitschaftsboote* unter Aussetzvorrichtungen, die alle Rettungsflöße für alle an Bord befindlichen Personen auf Position halten können, sind vorhanden.		<input type="checkbox"/>
2.3	<u>Rettungsringe*</u>	5	
2.3.1	Fahrzeuggruppe A Vorhanden sind 2 Rettungsringe*, davon 1 Rettungsring mit selbstzündendem Licht für den sofortigen Gebrauch; 1 Rettungsring mit einer 30 m langer, schwimmfähigen Rettungsleine.		<input type="checkbox"/>
2.3.2	Fahrzeuggruppe B Vorhanden sind 4 Rettungsringe*, davon 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern und 1 Rettungsring mit einer 30 m langen, schwimmfähigen Rettungsleine.		<input type="checkbox"/>



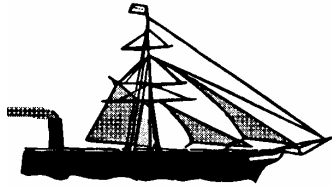
Lfd. Nr.	TZ/Anl. der RL
2.3.3 Fahrzeuggruppe C/Wattfahrt Vorhanden sind 4 Rettungsringe*, davon 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern klar zum sofortigen Gebrauch; 2 Rettungsringe mit je einer 30 m langer, schwimmfähigen Rettung- leine.	<input type="checkbox"/>
2.3.4 Fahrzeuggruppe C/Fahrt in den küstennahen Seegewässern bis Weltweite Fahrt Vorhanden sind mindestens 8 Rettungsringe*, davon 2 Rettungsringe mit selbstzündenden Lichtern klar zum sofortigen Gebrauch; 2 Rettungsringe mit je einer 30 m langen, schwimmfähigen Rettungsleine; 2 Rettungsringe mit selbsttätig arbeitenden Rauchsignalen.	<input type="checkbox"/>
2.3.5 Rettungsringe* sind auf beiden Seiten des Schiffes und soweit möglich auf allen offenen Decks entlang der Seite des Schiffes so verteilt, daß sie ohne weiteres verfügbar sind.	<input type="checkbox"/>
2.3.6 Mindestens 1 Rettungsring* befindet sich in der Nähe des Hecks.	<input type="checkbox"/>
2.3.7 Rettungsringe* müssen schnell losgeworfen werden können. Sie dürfen keinerlei Vorrichtung für eine ständige Befestigung haben.	<input type="checkbox"/>
2.4 <u>Rettungswesten*, Arbeitssicherheitswesten*, Überlebens- oder Wetterschutzanzüge* sowie Wärmeschutzhilfsmittel*</u>	6
2.4.1 Für jede an Bord befindliche Person ist eine ohnmachtssichere Rettungsweste* vorhanden.	<input type="checkbox"/>
2.4.2 Für jedes mitfahrende Kind ist eine Kinderrettungsweste* vorhanden.	<input type="checkbox"/>
2.4.3 Für jedes Mitglied der Wache an Deck ist eine aufblasbare Arbeits- sicherheitsweste* vorhanden.	<input type="checkbox"/>
2.4.4 Fahrzeuggruppe C Zusätzliche Reserve-Rettungswesten* für 5 v.H. aller an Bord befindlichen Personen sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>
2.4.5 Fahrzeuggruppe C/Wintermonate Für die Besatzung des bei Fremdrettung einzusetzenden Bootes werden Überlebens- oder Wetterschutzanzüge* mitgeführt; bei Fahrzeugen, die in der Wattfahrt eingesetzt werden, kann darauf verzichtet werden.	<input type="checkbox"/>
2.4.6 Fahrzeuggruppe C/Wintermonate Für jede Person, die in einem Überlebensfahrzeug untergebracht werden soll und für die kein Überlebens- oder Wetterschutzanzug zur Verfügung steht, ist ein Wärmeschutzhilfsmittel* vorhanden.	<input type="checkbox"/>



Lfd. Nr		TZ/Anl. der RL	
2.5	<u>Notsignale</u>	7	
2.5.1	Es befinden sich bei Fahrzeuggruppen A und B folgende Notsignale an Bord: 12 Fallschirm-Leuchtraketen; 4 rote Handfackeln; 2 orange Rauchsignale; 1 Rettungsmittelsignaltafel.		<input type="checkbox"/>
2.5.2	Fahrzeuggruppe C Zusätzlich 12 weitere Fallschirm-Leuchtraketen.		<input type="checkbox"/>
2.5.3	Die Notsignale sind in wasserdichten Behältern gestaut.		<input type="checkbox"/>
2.6	<u>Rettungsbojen*</u>	8	
2.6.1	Fahrzeuggruppe A und B In der Nähe des Rudergängers ist eine Rettungsboje* klar zum sofortigen Gebrauch.		<input type="checkbox"/>
2.6.2	Fahrzeuggruppe C An beiden Seiten des Hecks ist je eine Rettungsboje* klar zum sofortigen Gebrauch.		<input type="checkbox"/>
2.6.3	Auf Fahrzeugen mit einer mittschiffs angeordneten Brücke können Rettungsbojen* in den Nocken angeordnet werden.		<input type="checkbox"/>
2.6.4	Jede Rettungsboje* ist ausgestattet mit Trillerpfeife, Treibanker, selbstzündendem Licht, einer Stange mit Flagge.		<input type="checkbox"/>
2.6.5	Die Stange der Rettungsboje wird ständig in voller Länge gefahren.		<input type="checkbox"/>
2.7	<u>Navigationsausrüstung</u>	9	
2.7.2	Für die Navigation sind folgende Gegenstände vorhanden:		
2.7.2.1	Fahrzeuggruppen B und C Funknavigationsanlage zur Ortsbestimmung für Fahrzeuge, die sich mehr als 12 sm von der Küste entfernen. Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe A wird empfohlen, sich so auszurüsten;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.3	in der weltweiten Fahrt eine zusätzliche Satellitenfunknavigationsanlage oder Sextant mit den zugehörigen Hilfsmitteln zur Ortsbestimmung;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.4	Magnet-Steuerkompaß und Ablenkungstabelle;		<input type="checkbox"/>
	Fahrzeuggruppe B und C Der Magnet-Steuerkompaß ist durch einen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beauftragten Kompaßregulierer oder einer anderen Stelle eines Mitgliedstaates der EU im 2-Jahresrhythmus überprüft;		<input type="checkbox"/>



Lfd. Nr		TZ/Anl. der RL	
2.7.2.6	Handlot;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.7	Fernglas, das für den gehörigen Ausguck geeignet ist;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.8	Barometer oder Barograph;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.9	Fahrzeuggruppen B und C Tagsignalscheinwerfer;		<input type="checkbox"/>
2.7.2.10	die für die jeweilige Reise notwendigen, vor Fahrtantritt auf den neuesten Stand berichtigten amtlichen Seekarten und Seebücher;		<input type="checkbox"/>
2.8	<u>Funkausrüstung Fahrzeuggruppe A, B, C</u>	10.1	
	Aktuelle Prüfbescheinigung zur GMDSS Funkausrüstung liegt vor.		<input type="checkbox"/>
2.9	<u>Sonstige Sicherheitsausrüstung</u>	11	
	Folgende Ausrüstungsgegenstände sind vorhanden:		
2.9.1	Handleuchte zum Morsen;		<input type="checkbox"/>
2.9.2	mehrere, vorzugsweise wasserdichte Taschenleuchten;		<input type="checkbox"/>
2.9.3	angemessenes Werkzeug für Notfälle, auf Segelfahrzeugen auch zur Trennung des Riggs vom Rumpf (Kappbeil, Drahtschere, Bolzen- schneider, Eisensäge, Brechstange, Moker);		<input type="checkbox"/>
2.9.4	Schwerwetterblenden für alle Fenster mit einer Fläche von mehr als 0,186 qm (2 Quadratfuß), von denen die Räume eine direkte Ver- bindung zum Inneren des Rumpfes haben;		<input type="checkbox"/>
2.9.5	Leckdichtungsmaterial;		<input type="checkbox"/>
2.9.6	Fahrzeuggruppe A und B: Signalflaggen, Signalhandbuch;		<input type="checkbox"/>
	Fahrzeuggruppe C: Signalflaggen, Internationales Signal- handbuch;		<input type="checkbox"/>
2.9.7	Radarreflektor für Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen A und B, wenn sie Holzfahrzeuge sind;		<input type="checkbox"/>
2.9.8	Notsteuereinrichtung, die am Quadranten oder Ruderschaft angreift;		<input type="checkbox"/>
2.9.9	Bordapotheke unter Berücksichtigung von Fahrtgebiet und Personen- zahl;		<input type="checkbox"/>
2.9.10	eine handbedienbare, ausreichende Lenzeinrichtung, zusätzlich zur sonstigen Lenzanlage bei Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen A und B;		<input type="checkbox"/>
2.9.11	mindestens 2 stabile Pützen mit Leine;		<input type="checkbox"/>



Lfd. Nr		TZ/Anl. der RL
2.9.12	Sicherheitsgurte für alle Personen, die gleichzeitig in Masten, im Rigg oder auf dem Klüverbaum arbeiten;	<input type="checkbox"/>
2.9.13	Sicherheitsnetze, die über dem Schanzkleid bei schwerem Wetter ausgebracht werden können;	<input type="checkbox"/>
2.9.14	Strecktaue, die bei schwerem Wetter an Deck ausgebracht werden können;	<input type="checkbox"/>
2.9.15	eine geeignete Sicherheitsleiter oder Jakobsleiter, über die Personen von außenbords wieder an Deck kommen können;	<input type="checkbox"/>
2.9.16	Anker, Ketten, Trossen und Schleppleine;	<input type="checkbox"/>
2.9.17	Treibanker, wenn für das Fahrzeug geeignet;	<input type="checkbox"/>
2.9.18	eine oder mehrere schwimmfähige Wurfleinen (Mindestlänge 16 m); auf Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen B und C mindestens 2 Wurfleinen.	<input type="checkbox"/>

2.11 Seetüchtigkeit

Anlage 4

Ungeachtet der Notwendigkeit, auf Grund der seemännischen Sorgfaltspflicht vor Fahrtantritt auf See die Seetüchtigkeit sicherzustellen, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.11.3	Sind alle Öffnungen innerhalb dieser Einheit sofort verschließbar?	2	<input type="checkbox"/>
--------	--	---	--------------------------

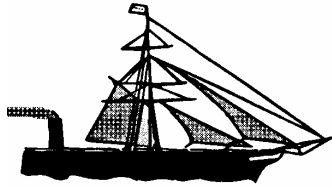
Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift



Prüfliste zur Zwischenbesichtigung
für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über
Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen
Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom
17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen.

Fahrzeuggruppe A
Bereich
- Brandschutz

Schiffsname:

Heimathafen:

US-Signal:

Nein = 0

Ja = 1

Entfällt = 2

Die lfd. Nummern ab Nummer 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2 Bauausführung

2.4 Treppen im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich

2.4.1 Bei Treppen, die durch mehrere Decks führen, sind in den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen selbstschließende Türen eingebaut.

Prüfung der Schließfunktion

2.4.2 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.

Prüfung der Schließfunktion

2.5 Bauart der Türen

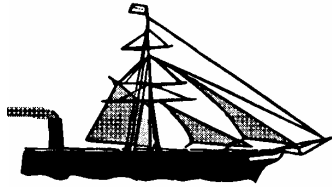
2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.

2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht.

Prüfung der Schließfunktion

2.5.3.1 Es sind Feststalleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtung verwendet worden.

Prüfung der Schließfunktion



- 4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer Absperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprechenden Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle aus geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

5 Fluchtwege

Die Fluchtwege erfüllen folgende Anforderungen:

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. (Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.)

6 Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

- 6.9.4. Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.

7 Lüftungssysteme

- 7.3.1 Die Hauptein- und austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme können von außerhalb der belüfteten Räume geschlossen werden.

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

- 7.3.2 Die Verschlussvorrichtungen bestehen aus Stahl. Bedienungselemente sind leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet und geben an, ob der Verschluss geöffnet oder geschlossen ist. Andere Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie eine gleichwertige Wirkung haben.

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

9 Wasser-Feuerlöschanlage

Es sind wenigstens 2 Schlagpützen mit ausreichend langer Leine vorhanden.

11 Feuermeldeanlage

Eine Rauchmeldeanlage ist nicht erforderlich.

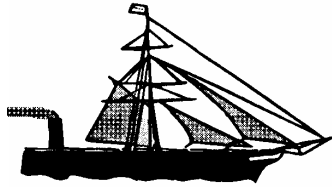
Funktionsprüfung sofern vorhanden

12 Feuerlöscher

12.2 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher

- 12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt:
50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher,
25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher,
jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.

- 12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.



12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.

12.3 Anordnung der tragbaren Feuerlöscher

12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.

12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorhanden:

Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	<input type="checkbox"/>
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd.Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	mindestens 2	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Verschlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallverbrennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>

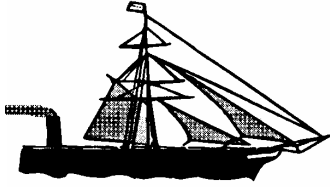
13 Brandschutzausrüstung

13.1 Eine Brandschutzausrüstung ist nicht erforderlich.

13.2 Das Wasserfahrzeug führt jedoch wenigstens mit:

13.2.1 1 elektrische Sicherheitslampe,

13.2.2 1 Axt mit hochspannungsisoliertem Handgriff,



- 13.2.3 1 Brecheisen.
- 13.3.1 Die Ausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.
- 13.3.2 Die Stelle für die Aufbewahrung der Ausrüstung ist dauerhaft und gut gekennzeichnet.
- 14 Sicherheitspläne und Verschußpläne**
- 14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.
- 14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitplan für den Brandschutz ist ein Verschußplan aufgestellt. (Der Verschußplan kann auch wie ein Checkliste aufgestellt sein.)
- 14.3 Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschußplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für
- 14.3.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,
- 14.3.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen
- 14.3.3 und sonstige Räume.
- 15 Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord**
- 15.1 Fluchtwege sind freigehalten.
- 15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz oder die Sammelplätze sind festgelegt.

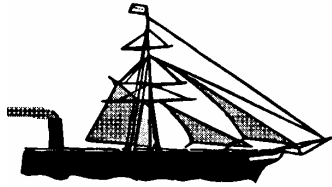
Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift



Prüfliste zur Zwischenbesichtigung
für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über
Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen
Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom
17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen.

Fahrzeuggruppe **B**
Bereich
- Brandschutz

Schiffname:

Heimathafen:

US-Signal:

Nein = 0

Ja = 1

Entfällt = 2

Die lfd. Nummern ab Nummer 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2 Bauausführung

2.4 Treppen und Aufzüge im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich

2.4.1.1. Treppen, die durch mehrere Decks führen (Treppenhäuser), sind eingeschachtet und in jedem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.

Prüfung der Schließfunktion

2.4.1.4 In den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen sind selbstschließende Türen eingebaut, wenn eine Einschachtung nicht möglich ist.

Prüfung der Schließfunktion

2.4.1.5 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.

Prüfung der Schließfunktion

2.4.2 Aufzugschächte (Personen- und Güteraufzüge) bestehen aus Stahl und sind in allen Decks mit selbstschließenden stählernen Türen versehen.

Prüfung der Schließfunktion

2.5 Bauart der Türen

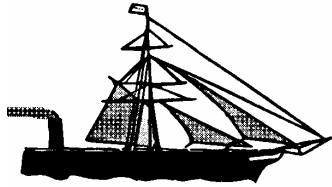
2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.

2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht.

Prüfung der Schließfunktion

2.5.3.1 Es sind Feststelleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtung verwendet worden.

Prüfung der Schließfunktion



3 Maschinenräume

3.4 Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen

3.4.1 Alle Öffnungen in Maschinenräumen und alle Öffnungen in Schornsteinen sind, soweit technisch möglich, mit geeigneten Verschlusseinrichtungen versehen, damit im Brandfall der Verschlusszustand des Raumes hergestellt werden kann.

Prüfung der Schließfunktion

3.4.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, die sich außerhalb der betreffenden Räume, für die sie vorgesehen sind, befinden und die folgendes ermöglichen:

3.4.2.1 Das Öffnen und Schließen von Oberlichtern, das Schließen von Öffnungen in Schornsteinen und das Schließen von Lüfterbrandklappen;

Prüfung der Schließfunktion

3.4.2.2 das Schließen von Türen;

Prüfung der Schließfunktion

3.4.2.3 das Abstellen von Lüftern, von Druck- und Saugzuggebläsen, Brennstoff-Förderpumpen, Brennstoff-Betriebspumpen, Schmieröl-Betriebspumpen, Ölseparatoren, Ölfeuerungen und andere ähnliche Pumpen.

Prüfung der Abstellfunktion

3.5 Zeitweise unbesetzte Maschinenräume

3.5.1 In zeitweise unbesetzten Maschinenräumen ist ein fest eingebautes Feuermelde- und Feueranzeigesystem eines zugelassenen Typs vorhanden.

Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion

3.5.4 Die Anlage löst im Brandfall akustische und optische Alarmsignale auf der Kommando-
brücke und an einer anderen Stelle, wo sie von einem verantwortlichen Besatzungsmitglied
gehört werden können, aus. Dies gilt auch für Hilfsmaschinenräume mit Verbrennungskraft-
maschinen; es ist jedoch nur ein Melder erforderlich.

Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion

4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer
Absperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprech-
enden Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle
aus geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

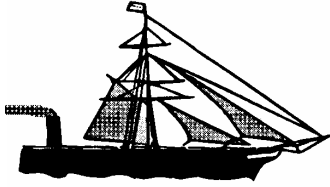
5 Fluchtwege

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.

6 Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

6.9.4 Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.



7 Lüftungssysteme

- 7.3.1 Die Hauptein- und austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme können von außerhalb der belüfteten Räume geschlossen werden.
Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen
- 7.3.2 Die Verschlussvorrichtungen bestehen aus Stahl. Bedienungselemente sind leicht zugänglich sowie augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet und geben an, ob der Verschluss geöffnet oder geschlossen ist. Andere Maßnahmen können getroffen werden, wenn sie eine gleichwertige Wirkung haben.
Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

10 Wasser-Feuerlöschanlage

- 10.1.3 Für den Fall, daß die Feuerlöschpumpe im Hauptmaschinenraum fest eingebaut ist, ist eine weitere maschinell angetriebene Pumpe zur Lieferung von Löschwasser außerhalb des Maschinenraums vorhanden („Notfeuerlöschpumpe“).
Funktionsprüfung einschließlich der Schläuche und Strahlrohre

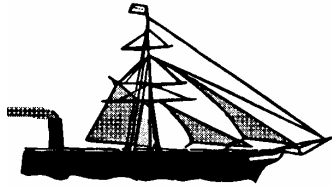
11 Feuermeldeanlage

- Es liegt eine Bescheinigung eines anerkannten Experten vor, daß die Feuermeldeanlage einschl. ihrer Einzelbauteile den Anforderungen der Richtlinie entspricht.
Prüfung der Meldefunktion

12 Feuerlöscher

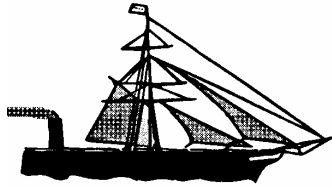
12.1 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher

- 12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt:
50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher,
25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher,
jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.
- 12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.
- 12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.
- ### 12.3 Anordnung von Feuerlöschern
- 12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.



12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorgesehen:

Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd.Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	mindestens 3	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Verschlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallverbrennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>



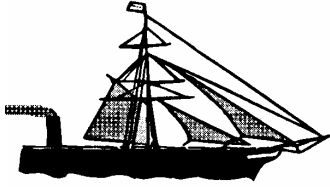
13. Brandschutzausrüstung

13.1 Folgende Teile gehören zur Brandschutzausrüstung und sind an Bord vorhanden:

- 13.1.1 1 Hitzeponcho,
- 13.1.2 1 Feuerwehr-Schutzanzugshose (flammenhemmend),
- 13.1.3 Stiefel und Handschuhe aus Gummi oder anderem elektrisch nicht leitendem Werkstoff,
- 13.1.4 1 fester Helm,
- 13.1.5 1 elektrische Sicherheitslampe,
- 13.1.6 1 Axt mit hochspannungsisolierendem Handgriff,
- 13.1.7 Brecheisen,
- 13.1.8 1 Preßluftatmer, bei dem das Volumen der in den Druckluft-Flaschen enthaltene Luft mindestens 1200 Liter beträgt,
- 13.1.9 1 feuerfeste Rettungsleine
- 13.2 Das Fahrzeug führt wenigstens 2 Brandschutzausrüstungen und Reservedruckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer mit, wenn mehr als 25 Schlafplätze an Bord vorhanden sind.
- 13.3.1 Die Brandschutzausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.
- 13.3.2 Die Stelle für die Aufbewahrung der Brandschutzausrüstung ist dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

14 Sicherheitspläne und Verschußpläne

- 14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.
- 14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitplan ist für den Brandschutz ein Verschußplan aufgestellt. (Der Verschußplan kann auch wie eine Checkliste aufgestellt sein.)
- 14.3 Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschußplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für:
- 14.3.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,
- 14.3.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen und
- 14.3.3 sonstige Räume.



15 Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

- 15.1 Fluchtwege sind freigehalten.
- 15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden.
Letzte Überprüfung am:
- 15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden.
Letzte Überprüfung am:
- 15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an
den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz
oder die Sammelplätze sind festgelegt.

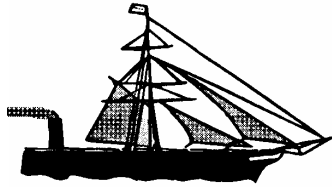
Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift



Prüfliste zur Zwischenbesichtigung
für Traditionsschiffe der Richtlinie nach § 6 Abs. 1 der Schiffssicherheitsverordnung über
Sicherheitsanforderungen an Bau und Ausrüstung, die nicht internationalen
Schiffssicherheitsregelungen einschließlich der Richtlinie 98/18/EG des Rates vom
17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe unterliegen.

Fahrzeuggruppe C
Bereich
- Brandschutz

Schiffsname:

Heimathafen:

US-Signal:

Nein = 0

Ja = 1

Entfällt = 2

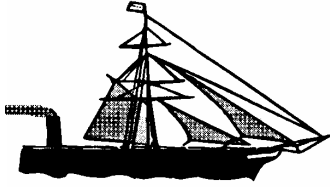
Die lfd. Nummern ab Nummer 2 entsprechen den Textziffern der Anlage 2 (Brandschutz) der Richtlinie.

2 Bauausführung

2.1 Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume

Der Bereich der Unterkunfts- und Wirtschaftsräume ist wie folgt geschützt, wenn mehr als 50 feste Schlafplätze vorhanden sind:

- 2.1.2.1 1 Feuermeldeanlage für alle Unterkunfts- und Wirtschaftsräume
Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion
- 2.1.2.2 1 Rauchmeldeanlage in den Gängen, Treppen und Fluchtwegen.
Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion
- 2.1.3 Bei mehr als 12, jedoch nicht mehr als 50 festen Schlafplätzen an Bord:
Rauchmeldeanlage, die die Gänge, Treppen und Fluchtwege überwacht, ist vorhanden.
Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion
- 2.4 Treppen und Aufzüge im Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich**
- 2.4.1.1 Treppen, die durch mehrere Decks führen (Treppenhäuser), sind eingeschachtet und in jedem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
Prüfung der Schließfunktion
- 2.4.1.4 In den zu den Treppen führenden Gängen unmittelbar vor den Treppen sind selbstschließende Türen eingebaut, wenn eine Einschachtung nicht möglich ist.
Prüfung der Schließfunktion
- 2.4.1.5 Treppen, die nur 2 Decks verbinden, sind wenigstens in einem Deck mit selbstschließenden Türen versehen.
Prüfung der Schließfunktion



2.4.2 Aufzugschächte (Personen- und Güteraufzüge) bestehen aus Stahl und sind in allen Decks mit selbstschließenden stählernen Türen versehen. Prüfung der Schließfunktion

2.5 Bauart der Türen

2.5.2 Türen zu Maschinenräumen entsprechen hinsichtlich Werkstoff und Dicke dem Schott, in das sie eingebaut sind.

2.5.2.1 Sie sind selbstschließend und ausreichend gasdicht. Prüfung der Schließfunktion

2.5.3.1 Es sind Feststelleinrichtungen mit einer betriebssicheren Fernauslösevorrichtung verwendet worden. Prüfung der Schließfunktion

3 Maschinenräume

3.4 Besondere Vorkehrungen in Maschinenräumen

3.4.1 Alle Öffnungen in Maschinenräumen und alle Öffnungen in Schornsteinen sind, soweit technisch möglich, mit geeigneten Verschlusseinrichtungen versehen, damit im Brandfall der Verschlusszustand des Raumes hergestellt werden kann. Prüfung der Schließfunktion

3.4.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, die sich außerhalb der betreffenden Räume, für die sie vorgesehen sind, befinden und die folgendes ermöglichen:

3.4.2.1 Das Öffnen und Schließen von Oberlichtern, das Schließen von Öffnungen in Schornsteinen und das Schließen von Lüfterbrandklappen; Prüfung der Schließfunktion

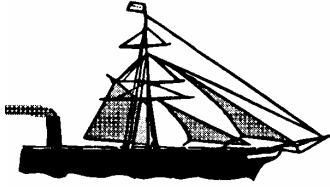
3.4.2.2 das Schließen von Türen; Prüfung der Schließfunktion

3.4.2.3 das Abstellen von Lüftern, von Druck- und Saugzuggebläsen, Brennstoff-Förderpumpen, Brennstoff-Betriebspumpen, Schmieröl-Betriebspumpen, Ölseparatoren, Ölfeuerungen und andere ähnliche Pumpen. Prüfung der Abstellfunktion

3.5 Zeitweise unbesetzte Maschinenräume

3.5.1 In zeitweise unbesetzten Maschinenräumen ist ein fest eingebautes Feuermelde- und Feueranzeigesystem eines zugelassenen Typs vorhanden. Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion

3.5.3 Die Anlage löst im Brandfall akustische und optische Alarmsignale auf der Kommando-
brücke und an einer anderen Stelle, wo sie von einem verantwortlichen Besatzungs-
mitglied gehört werden können, aus. Dies gilt nicht auch für Hilfsmaschinenräume mit
Verbrennungskraftmaschinen; es ist jedoch nur ein Melder erforderlich. Prüfung der Melde- und Anzeigefunktion



- 4.2.2.5.1 Oberhalb des Doppelbodens befindliche Vorrats-, Setz- oder Tagestanks sind mit einer Absperrvorrichtung unmittelbar am Tank versehen, die bei einem Brand in dem entsprechenden Maschinenraum von einer außerhalb dieses Raumes liegenden sicheren Stelle aus geschlossen werden kann (Schnellschlußventile).

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

5 Fluchtwege

Die Fluchtwege erfüllen folgende Anforderungen:

5.5 Kennzeichnung

Die Fluchtwege sind, soweit erforderlich, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung gibt, soweit nötig, die Fluchtrichtung an. (Dies gilt auch für Fluchtwege wie Fenster, kleine Luken, Notausstiege und Schächte.)

6 Bauliche Einzelheiten und beschränkte Verwendung von brennbaren Stoffen

- 6.9.4 Über Öfen, Herden oder in deren unmittelbarer Nähe sind keine Haken oder andere Einrichtungen angebracht, die das Aufhängen von Kleidungsstücken oder Ablegen von Gegenständen ermöglichen.

7 Lüftungssysteme

- 7.3.2 Brandklappen können von jeder Seite bedient werden und zeigen an, ob sie geschlossen oder geöffnet sind.

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

- 7.3.3 Die Bedienungseinrichtungen der Brandklappen sind auffällig gekennzeichnet.

Funktionsprüfung der Verschlussvorrichtungen

10 Wasser-Feuerlöschanlage

10.1 Anzahl der Feuerlöschpumpen

- 10.1.1 Es sind wenigstens 2 maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpen vorhanden, von denen sich eine außerhalb des Hauptmaschinenraumes befindet; dies kann auch eine Tragkraftspritze sein. Sanitär-, Ballast-, Lenz- oder allgemeine Betriebspumpen können als Feuerlöschpumpe verwendet werden.

Funktionsprüfung einschließlich der Schläuche und Strahlrohre

11 Feuermeldeanlage und Generalalarmanlage

- 11.1 Es liegt eine Bescheinigung eines anerkannten Experten vor, daß die Feuermeldeanlage einschl. ihrer Einzelbauteile den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

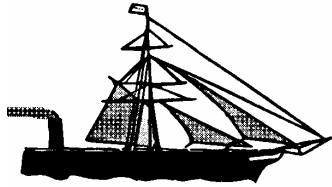
Prüfung der Meldefunktion

- 11.2 Auf Wasserfahrzeugen ab 25 m Rumpflänge ist eine Generalalarmanlage installiert.

Prüfung der Meldefunktion

12 Feuerlöscher

12.2 Ersatzfüllungen und Reservefeuerlöscher



12.2.1 Auf einem Wasserfahrzeug außerhalb der Fahrt in den küstennahen Seegewässern werden Ersatzfüllungen und Ersatztreibmittel oder Reservefeuerlöscher mitgeführt: 50 v.H. für die ersten 30 Feuerlöscher, 25 v. H. für die verbleibenden Feuerlöscher, jedoch nicht mehr als 30 Reservefüllungen.

12.2.2 Eine Anweisung für das Nachfüllen sowie eine erforderliche Spannvorrichtung und Werkzeuge befinden sich an Bord.

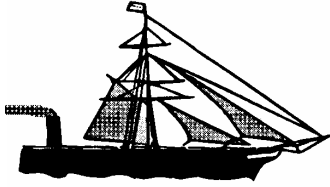
12.2.3 Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, wird eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl von Reservelöschern mitgeführt.

12.3 Anordnung der tragbaren Feuerlöscher

12.3.3 Die an Bord befindlichen tragbaren Feuerlöscher sind plombiert.

12.3.5 Art und Anzahl der Feuerlöscher sind entsprechend nachfolgender Übersicht vorgesehen:

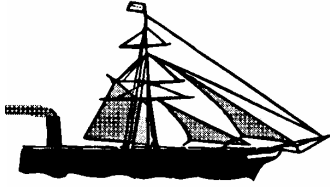
Räume	Feuerlöscher Art	Feuerlöscher Anzahl	<input type="checkbox"/>
Maschinen-, Kessel- und Heizräume	siehe lfd. Nr. 3	siehe lfd. Nr. 3	<input type="checkbox"/>
Unterkunfts- und Wirtschaftsbereich	ABC-Pulver Schaum	Feuerlöscher in Abständen von max. 20 m; mindestens 5	<input type="checkbox"/>
Küche	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Pantry mit Kocheinrichtung	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Raum mit Ölheizöfen	ABC-Pulver Schaum BC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation mit elektrischen Geräten	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Kontrollstation für elektronische Geräte	Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für entzündbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Farben	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum, Store oder Verschlag für Acetylen und Sauerstoff	ABC-Pulver Kohlendioxid	1	<input type="checkbox"/>
Raum für Abfallverbrennungsanlage	ABC-Pulver	1	<input type="checkbox"/>



13 Brandschutzausrüstung

13.1 Folgende Teile gehören zur Brandschutzausrüstung und sind an Bord vorhanden:

- 13.1.1 1 Hitzeponcho,
- 13.1.2 1 Feuerwehr-Schutzanzugshose (flammenhemmend),
- 13.1.3 Stiefel und Handschuhe aus Gummi oder anderem elektrisch nicht leitendem Werkstoff,
- 13.1.4 1 fester Helm,
- 13.1.5 1 elektrische Sicherheitslampe,
- 13.1.6 1 Axt mit hochspannungsisolierendem Handgriff,
- 13.1.7 Brecheisen,
- 13.1.8 1 Preßluftatmer, bei dem das Volumen der in den Druckluft-Flaschen enthaltene Luft mindestens 1200 Liter beträgt,
- 13.1.9 1 feuerfeste Rettungsleine.
- 13.2 Es werden Brandschutzausrüstungen und Reserve-Druckluftflaschen für die Preßluftatmer wie folgt mitgeführt:
 - 13.2.1 3 Brandschutzausrüstungen für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von 50 m und mehr und Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer;
 - 13.2.2 2 Brandschutzausrüstungen für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von unter 50 m und Reserve-Druckluftflaschen einer Gesamtluftmenge von mindestens 4800 Liter je Preßluftatmer.
- 13.3 Die Brandschutzausrüstung wird leicht zugänglich und einsatzbereit aufbewahrt.
 - 13.3.1 Die Brandschutzausrüstungen sind an wenigstens 2 weit voneinander entfernten Stellen gestaut.
 - 13.3.2 Die Stellen für die Aufbewahrung der Brandschutzausrüstungen sind dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.



14 Sicherheitspläne und Verschußpläne

- 14.1 Ein Sicherheitsplan entsprechend DIN 87 903 ist offen ausgehängt.
- 14.2 Als Ergänzung zum Sicherheitsplan ist für den Brandschutz ist ein Verschußplan aufgestellt. (Der Verschußplan kann auch wie eine Checkliste aufgestellt sein.)
- 14.3 Je ein Doppel des Sicherheitsplans und des Verschußplans ist am zentralen Sammelplatz und auf der Brücke verfügbar für:
- 14.3.1 Wohnbereiche mit angrenzenden Räumen,
- 14.3.2 Maschinenbereich mit angrenzenden Räumen und
- 14.3.3 sonstige Räume.

15 Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

- 15.1 Fluchtwege sind freigehalten.
- 15.3 Tragbare und fahrbare Feuerlöscher sind alle 2 Jahre geprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.6 Flüssiggasanlagen sind jährlich von einem Sachkundigen überprüft worden. Letzte Überprüfung am:
- 15.8.2 Eine Sicherheitsrolle ist erstellt. Abschriften der Sicherheitsrolle sind an den vorgegebenen Stellen gut sichtbar aufgehängt. Der zentrale Sammelplatz oder Sammelplätze sind festgelegt.

Festgestellte Mängel:

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift